



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2016/001 - 52

8.12.2016

Abgabenordnung

- 1.* Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung 2

Einkommensteuer

- 5.* Anwendungsschreiben zu § 16 Absatz 3b EStG BMF-Schreiben vom 22.11.16, juris 2
- 7.* Projekt „Wohnen für Hilfe“ 3
- 8.* Entschädigungszahlungen an Berufsfeuerwehrleute für rechtswidrig geleistete
Mehrarbeit 4
- 10.* Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 EStG bei Auszahlung einer Vergütung für eine
mehrjährige Tätigkeit in zwei Veranlagungszeiträumen zu etwa gleich großen
Teilbeträgen 4
- 11.* Steuerermäßigung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG
BMF-Schreiben vom 03.11.16, BStBl Teil I 2016, S. 1187 4
- 12.* Vordruck Anlage EÜR für das Kalenderjahr 2016..... 7

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Abgabenordnung

1.* Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung

Der BFH hat zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Verwaltungsakt Stellung genommen (BFH-Beschluss vom 6.7.2016, Az.: XI B 36/16; Juris) und dabei die bereits seit langem bestehenden grundlegenden Regeln sowie die maßgebliche Rechtsprechung in den Gründen seines Beschlusses (Tz 26 bis 32) dargestellt. Der Beschluss ist deshalb hilfreich zur Bearbeitung von Fällen, in denen Steuerpflichtige wegen angeblich unrichtiger oder unzureichender Rechtsbehelfsbelehrung abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 AO (einmonatige Einspruchsfrist) die einjährige Einspruchsfrist nach § 356 Abs. 2 AO geltend machen.

Az.: S 0622 - 2016/003 - 51

Einkommensteuer

5.* Anwendungsschreiben zu § 16 Absatz 3b EStG BMF-Schreiben vom 22.11.16, juris

Gemäß § 16 Absatz 3b Satz 1 EStG gilt ein Gewerbebetrieb in Fällen der Betriebsunterbrechung oder der Betriebsverpachtung im Ganzen nicht als aufgegeben (Betriebsfortführungsfiktion), bis entweder die Betriebsaufgabe ausdrücklich vom Steuerpflichtigen erklärt wird oder dem Finanzamt auf andere Weise Tatsachen für das Vorliegen einer Betriebsaufgabe bekannt werden.

Im BMF-Schreiben vom 22.11.16 werden u.a. die Kriterien für das Vorliegen einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen aufgeführt sowie Erläuterungen zu Form und Inhalt der Aufgabenerklärung und zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens gegeben.

Die Betriebsaufgabe muss ausdrücklich und nicht bloß konkludent erklärt werden. So reicht es z.B. nicht aus, wenn der Steuerpflichtige lediglich in der Einkommensteuererklärung die Einkünfte aus dem verpachteten Betrieb als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Auch ein Tatbestand im Sinne des § 16 Absatz 3b Satz 1 Nr. 2 EStG (Kenntniserlangung des Finanzamts auf andere Weise) liegt dann nicht vor.

Im Erbfall kann die vom Rechtsnachfolger abgegebene Aufgabenerklärung innerhalb des Dreimonatszeitraums auch auf einen Zeitpunkt vor Eintritt des Erbfalls zurückwirken, bei vorweggenommener Erbfolge frühestens auf den Zeitpunkt des Betriebsübergangs.

Wird die Betriebsfortführungsfiktion nicht durch ausdrückliche Aufgabenerklärung des Steuerpflichtigen, sondern durch Kenntniserlangung des Finanzamts in anderer Weise beendet, dann ist die Betriebsaufgabe grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu erfassen, in dem sie tatsächlich eingetreten ist. Ist allerdings für diesen abgelaufenen Veranlagungszeitraum bereits Festsetzungs- bzw. Feststellungsverjährung eingetreten, dann ist die Betriebsaufgabe erst in dem Veranlagungszeitraum zu erfassen, in dem das Finanzamt die Kenntnis erlangt hat. Gleiches gilt, wenn die Betriebsaufgabe beim Rechtsvorgänger des Steuerpflichtigen stattgefunden hat.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen für Betriebsaufgaben nach dem 04.11.2011, also ab Veröffentlichung des § 16 Absatz 3b EStG im Bundesgesetzblatt, anzuwenden.

Az.: S 2242 - 2016/006 - 52

7.* Projekt „Wohnen für Hilfe“

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde die steuerliche Beurteilung des bundesweit angebotenen Projekts „Wohnen für Hilfe“ abgestimmt.

Bei diesem Projekt bieten in der Regel ältere Menschen jungen Menschen günstigen Wohnraum an. Die Studierenden und Auszubildenden verpflichten sich regelmäßig als Gegenleistung den Wohnraumanbieter im Alltag zu unterstützen. Die geleisteten Stunden werden als Mieterlass angerechnet, wobei in der Regel ein Quadratmeter Wohnfläche mit einer Stunde Hilfe im Monat verrechnet wird.

Lt. Internethomepage www.wohnenfürhilfe.info können bei diesem Projekt mitmachen: „alle Bürger der Stadt, denen nicht die Mieteinnahmen im Vordergrund stehen, die jedoch einem Studierenden mietfreies Wohnen und den geistig, kulturellen Austausch oder die Hilfeleistung miteinander ermöglichen und wünschen sowie Wert auf soziale und gesellschaftliche Unterstützung legen bzw. benötigen.“

Verschiedene Kommunen vermitteln kostenlos Wohnpartnerschaften z. B. über Studierendenwerke. In den Städten werden nach bisherigen Erkenntnissen unterschiedliche Modelltypen „angeboten“:

Modell I: Verrichtung praktischer Alltagshilfen durch den Wohnraumnehmer an den Wohnraumgeber (z. B. Einkaufen, Kochen, Begleitdienste),

Modell II: Verrichtung gemeinnütziger Tätigkeiten durch den Studenten im unmittelbaren Wohnumfeld des Wohnraumanbieters,

Modell III: Verrichtung einer gemeinnützigen/ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Studenten im Stadtgebiet (ohne Zahlung Aufwandsentschädigungspauschale).

Die praktischen Fallkonstellationen könne über diese drei Grundmodelle hinaus aber sehr unterschiedlich sein, sowohl was die Intentionen der Wohnraumanbieter angeht als auch in welchem Umfang die Studenten ihre Gegenleistung für die Wohnraumnutzung ggf. auch in Geld erbringen.

Im Ergebnis der Erörterung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

1. Die vom Wohnraumnutzer vertraglich geschuldeten Dienstleistungen bei Modell 1 (Regelfall - z. B. Einkaufen, Kochen, Begleitdienste) sind als im Rahmen eines Dienstverhältnisses zwischen dem Wohnraumanbieter und Wohnraumnutzer erbrachte Leistungen anzusehen. Es liegen regelmäßig Einkünfte nach § 19 EStG vor.

2. Bei den Modellen 2 und 3 ist im Einzelfall zu prüfen, welche Einkunftsart vorliegt. Es bestehen keine Bedenken von Einkünften nach § 19 EStG auszugehen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:

In der Modellvariante 1 des Projektes „Wohnen für Hilfe“ liegen regelmäßig Einkünfte gemäß § 21 EStG vor.

Bei den Modellvarianten 2 und 3 des Projektes „Wohnen für Hilfe“ ist im Einzelfall zu entscheiden ist, ob Einkünfteerzielungsabsicht i. S. d. § 21 EStG vorliegt.

Az.: S 2253 - 2016/004 - 52

8.* Entschädigungszahlungen an Berufsfeuerwehrleute für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit

Im Fach-Info 5/2012 hatte ich auf das beim BFH anhängige Verfahren IX R 2/16 hingewiesen.

Der BFH hat mit Urteil vom 14.06.2016 entschieden, dass Entschädigungszahlungen, die ein Feuerwehrbeamter für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

Für die Einordnung als steuerbarer Arbeitslohn kommt es allein auf die Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis an. Der Zeitpunkt des Zuflusses hat für die Frage der Steuerbarkeit keine Bedeutung.

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, diese Entscheidung des BFH in Kürze im BStBl II zu veröffentlichen.

Die Bearbeitung der aufgrund dieses Verfahrens ruhenden Einsprüche kann daher wieder aufgenommen werden.

Az.: S 2332 - 2012/003 - 52

10.* Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 EStG bei Auszahlung einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit in zwei Veranlagungszeiträumen zu etwa gleich großen Teilbeträgen

Mit Urteil vom 02.08.2016 – Az. **VIII R 37/14** – hat der BFH entschieden, dass eine Tarifbegünstigung nach § 34 Absatz 1 EStG nicht in Betracht kommt, wenn eine Vergütung über mehr als einen Veranlagungszeitraum hinaus in etwa gleich großen Raten ausgezahlt wird.

Im vorliegenden Fall ermittelte eine psychotherapeutische Praxisgemeinschaft den Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG.

Die Kassenärztliche Vereinigung zahlte der Klägerin in den Streitjahren Honorare für vier zurückliegende Jahre in vier auf zwei Jahre verteilten annähernd gleichen Raten aus.

Dass die Klägerin sich der Vorgehensweise der Kassenärztlichen Vereinigung nicht entziehen konnte, führte nicht zu einer anderen Entscheidung.

Sie entspricht den Ausführungen gemäß BMF-Schreiben vom 04.03.2016, BStBl. I 2016, 277.

Sofern Einsprüche unter Berufung auf das Verfahren **VIII R 37/14** ruhten, kann die Bearbeitung nunmehr erfolgen.

Az.: S 2290 - 2012/007 - 52

11.* Steuerermäßigung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG BMF-Schreiben vom 03.11.16, BStBl Teil I 2016, S. 1187

Bund und Länder haben neue Anwendungsregeln zu § 35 EStG beschlossen und den Erlass vom 24.02.2009, BStBl Teil I 2009, S. 440, überarbeitet.

Der Erlass enthält drei wesentliche Neuerungen, nämlich:

1. Änderung bei der ESt-Veranlagung, Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG: negative Einkünfte sind jetzt nicht mehr unberücksichtigt zu lassen, sondern mit anderen positiven Einkünften innerhalb der jeweiligen Einkunftsart zu saldieren (Rn. 16 – 18)
2. Änderung bei der (einheitlichen und) gesonderten Gewinnfeststellung; diejenigen gewerblichen Einkünfte, die bei der ESt-Veranlagung der Feststellungsbeteiligten nicht bei der Ermittlung ihres jeweiligen Ermäßigungshöchstbetrags zu berücksichtigen sind,

sollen jetzt als weitere Besteuerungsgrundlage (einheitlich und) gesondert festgestellt werden (Rn. 32, Rn. 16 letzter Absatz, Rn. 33 2. Absatz, mit Beispielen)

3. Änderung bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung zur Verteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags auf mehrere Mitunternehmer nach § 35 Absatz 2 EStG, wenn es im laufenden Veranlagungszeitraum Veränderungen im Mitunternehmerbestand gegeben hat (Rn. 28).

Dazu im Einzelnen:

Zu 1.

Der BFH hat mit Urteil III R 7/14 vom 23.06.2015, BStBl II 2016, 871, die bisherige (einkunfts-)quellenbezogene Betrachtungsweise der Finanzverwaltung (s. dazu den Erlass vom 24.02.09, Rn. 16) und den sich daraus ergebenden Ausschluss des horizontalen Verlustausgleichs abgelehnt und stattdessen festgestellt, dass bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG innerhalb jeder Einkunftsart positive und negative Ergebnisse aus verschiedenen Einkunftsquellen (z.B. Betrieben) zu saldieren sind. Ist auch der Saldo der jeweiligen Einkunftsart negativ, bleibt er bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags unberücksichtigt, ein vertikaler Verlustausgleich findet nach wie vor nicht statt (s. dazu Beispiel 1 in Rn. 17 des neuen Erlasses).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleibt dieser horizontale Verlustausgleich auf den jeweiligen Ehegatten beschränkt, zu einer Saldierung mit Einkünften des anderen Ehegatten aus der gleichen Einkunftsart kommt es nicht (s. dazu Beispiel 2 in Rn. 17).

Diese neue, innerhalb der Einkunftsarten saldierende Berechnungsmethode kann sich sowohl bei der Berechnung der „Summe der positiven gewerblichen Einkünfte“ als auch bei der „Summe aller positiven Einkünfte“, also auf Zähler und Nenner des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG, auswirken und daher, im Vergleich zu der bisherigen Verwaltungspraxis, besser oder schlechter für den jeweiligen Steuerpflichtigen sein, abhängig von seiner gesamten Einkünftsituation.

Zu 2.

Die bisherige Rn. 14, unter der der Begriff der „gewerblichen Einkünfte i. S. d. § 35 EStG“ erläutert wurde, wurde grundlegend überarbeitet. Nach neuer Verwaltungsauffassung sind gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 35 Absatz 1 EStG nur noch die vom Einkommensteuerpflichtigen selbst erzielten (ggfs. anteiligen) Einkünfte, was sich auf die Ermittlung seines Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG auswirken kann.

Davon betroffen sind vor allem bestimmte, von Mitunternehmerschaften erzielte Einkünfte wie (anteilige) Tonnagegewinne nach § 5a Absatz 1 EStG (neuer Erlass Rn. 16 letzter Absatz) und gewerbesteuerpflichtige Veräußerungs- und Aufgabegewinne i. S. d. § 7 Satz 2 GewStG (neue Rn. 23 und 33). Die Zuordnung der anteiligen Gewerbesteuermessbeträge zu den einzelnen Mitunternehmern gemäß § 35 Absatz 2 EStG erfolgt in diesen Fällen unverändert wie bisher.

In die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags bei der ESt-Veranlagung des jeweiligen Mitunternehmers fließen jedoch nach neuer Verwaltungsauffassung nur insoweit gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 35 EStG ein, als er sie selbst im Rahmen der Mitunternehmerschaft verwirklicht hat bzw. sie ihm bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung zugerechnet wurden. Es reicht also nicht aus, dass die Mitunternehmerschaft insgesamt solche zur Anwendung des § 35 EStG berechtigenden Einkünfte erzielt hat, sondern der jeweilige Gesellschafter selbst muss sie, entsprechend den Feststellungen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung, erzielt haben, damit diese Einkünfte in seiner anschließenden ESt-Veranlagung bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG berücksichtigt werden können.

Tonnagebesteuerte Einkünfte nach § 5a Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 2 EStG

Beispiel

An einer KG mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) sind drei natürliche Personen A, B, C beteiligt. Laut Gewinnverteilungsabrede verteilt sich der laufende, nach § 5a Absatz 1 EStG pauschal besteuerte Gewinn zu jeweils einem Drittel auf die Mitunternehmer; außerdem erhalten B und C nach § 5a Absatz 4a EStG dem Gewinn nach § 5a Absatz 1 EStG hinzuzurechnende Sondervergütungen in Höhe von jeweils 30.000 € (für B) bzw. 70.000 € (für C). Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Beteiligten hinsichtlich der Anwendung des § 35 EStG bei ihrer jeweiligen ESt-Veranlagung?

Wie bisher ist jedem Beteiligten dieser einheitlichen und gesonderten Einkünftefeststellung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG ein Drittel des Gewerbesteuermessbetrags der KG und ein Drittel der zu zahlenden GewSt zuzurechnen. Gemäß Rn. 32 des Erlasses muss der Feststellungsbescheid außerdem Feststellungen dazu enthalten, in welcher Höhe die Mitunternehmerschaft Einkünfte erzielt hat, die zur Anwendung des § 35 EStG berechtigen, und wie diese Einkünfte sich auf die einzelnen Feststellungsbeteiligten verteilen.

A hat aus dieser Beteiligung keine gewerblichen Einkünfte i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 3 EStG erzielt, denn er war nur an den pauschal besteuerten Einkünften nach § 5a Absatz 1 EStG beteiligt, die gemäß § 5a Absatz 5 Satz 2 EStG nicht zur Anwendung des § 35 EStG berechtigen.

Sein Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, der ihm gemäß § 35 Absatz 2 EStG aus dieser Beteiligung zusteht, erhöht zwar bei seiner anschließenden ESt-Veranlagung sein gewerbesteuerliches Anrechnungsvolumen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 EStG, ihm werden aber aus dieser Beteiligung keine anteiligen Einkünfte zugerechnet, die seinen Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG erhöhen könnten.

Allerdings sind seine anteiligen tonnagebesteuerten Einkünfte nach § 5a Absatz 1 EStG im Nenner des Ermäßigungshöchstbetrags, als Teil der „Summe aller positiven Einkünfte“, zu berücksichtigen.

Für B und C sind bei ihrer jeweiligen ESt-Veranlagung, bei der Berechnung ihres jeweiligen Ermäßigungshöchstbetrags i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG aus dieser Beteiligung „positive gewerbliche Einkünfte“ i. S. d. § 35 EStG in Höhe von 30.000 € bzw. 70.000 € in Zähler und Nenner des Quotienten zu berücksichtigen.

Nach § 7 Satz 2 GewStG steuerpflichtige Anteilsveräußerungs- und -aufgabegewinne einzelner Mitunternehmer

Beispiele s. Tz. 6.6, Rn. 33 des Erlasses

Vergleichbare Änderungen bei der Anwendung des § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG gibt es, wenn in Mitunternehmerschaften nach § 7 Satz 2 GewStG gewerbesteuerpflichtige Anteilsveräußerungs- bzw. -aufgabegewinne angefallen sind, weil z.B. eine mitunternehmerisch beteiligte Kapitalgesellschaft ihren Anteil veräußert hat.

Unverändert bleibt gemäß Rn. 23 die Verteilung der anteiligen Gewerbesteuermessbeträge und der tatsächlich von der Mitunternehmerschaft zu zahlenden Gewerbesteuer auf die Mitunternehmer gemäß § 35 Absatz 2 EStG und somit auch das jeweilige gewerbesteuerliche Anrechnungsvolumen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Es ändert sich jedoch die Berücksichtigung solcher gewerbesteuerpflichtigen Anteilsveräußerungs- und Aufgabegewinne bei der Berechnung des jeweiligen Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG in der ESt-Veranlagung der einzelnen Mitunternehmer.

Gemäß Rn. 14 des Erlasses vom 24.02.2009 führten diese Veräußerungs- und Aufgabegewinne bisher bei allen beteiligten Mitunternehmern, auch bei solchen, die ihren eigenen MU-Anteil nicht

gewerbesteuerpflichtig veräußert bzw. aufgegeben hatten, weil sie natürliche Personen waren, zu gewerblichen Einkünften i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 3 EStG (s. dazu z.B. Wacker in L. Schmidt, EStG-Kommentar, 35. Aufl., § 35 Rz 28).

Nach geänderter Verwaltungsauffassung und Rn. 33 Absatz 2 des neuen Erlasses fließen solche Veräußerungsgewinne nur noch bei denjenigen Feststellungsbeteiligten in die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG mit ein (als Teil der „Summe der positiven gewerblichen Einkünfte“ im Zähler und der „Summe aller positiven Einkünfte“ im Nenner), denen diese Einkünfte im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung als Veräußerungs-/Aufgabegewinne nach § 16 EStG zugerechnet werden. Das heißt: Sie werden bei gar keinem Mitunternehmer mehr als gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 35 EStG berücksichtigt, denn die Kapitalgesellschaft, die in ihrer Person den gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erzielt hat, bekommt in ihrer KSt-Veranlagung keine dem § 35 EStG entsprechende Steuerermäßigung.

Zu 3.

Der BFH hat im Urteil IV R 5/14 vom 14.01.2016, BStBl II 2016, 875, entschieden, dass nur diejenigen Mitunternehmer gemäß § 35 Absatz 2 EStG einen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zugewiesen bekommen dürfen, die „zum Zeitpunkt der Entstehung der Gewerbesteuer Mitunternehmer der fortbestehenden Personengesellschaft als Schuldnerin der Gewerbesteuer sind“. Die Gewerbesteuer entsteht gemäß § 18 GewStG mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

Der BFH begründet seine Sichtweise damit, dass die Mitunternehmerschaft als solche und nicht die einzelnen Mitunternehmer Schuldner der Gewerbesteuer seien und der Gesetzgeber bei Ausgestaltung des § 35 EStG typisierend an diese gewerbesteuerliche Steuerschuldnerschaft angeknüpft habe. Der entgegenstehenden Verwaltungsposition in Rn. 30 des Erlasses vom 24.02.2009, der zufolge der Gewerbesteuermessbetrag auch auf unterjährig ausgeschiedene Mitunternehmer aufzuteilen war, fehle somit die gesetzliche Grundlage.

In Tz. 6.4, Rn. 28 des neuen Erlasses übernimmt die Verwaltung diese Rechtsauffassung des BFH. Die geänderte Verwaltungsauffassung ist grundsätzlich, wie alle im neuen Erlass enthaltenen Regelungen, auf alle offenen Fälle anwendbar (Tz. 7, Rn. 34 des Erlasses vom 03.11.2016). Rn. 30 des Erlasses vom 24.02.2009 bleibt jedoch bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2017 anwendbar, wenn alle zum Ende des gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums noch beteiligten Mitunternehmer dies einheitlich beantragen (Tz. 7, Rn. 34 aaO).

Die Programmierarbeiten für eine Anpassung der Feststellungs- und Einkommensteuerprogramme sind bereits im Gange.

Az.: S 2296a - 2016/002 - 52

12.* Vordruck Anlage EÜR für das Kalenderjahr 2016

Die Vordrucke für die Anlage EÜR nebst Anlagen sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnung für Personengesellschaften wurden nunmehr auf Bund-/Länder-Ebene abgestimmt und mit BMF-Schreiben vom 29.09.2016 (BStBl I, S. 1019) bekanntgegeben. Ich bitte um Beachtung, dass nach § 60 Abs. 4 EStDV die Einnahmenüberschussrechnung nach **amtlich vorgeschriebenen Datensatz** an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist. Informationen hierzu sowie ausfüllbare und elektronisch übermittelbare Formulare sind unter der Internetadresse www.elster.de erhältlich.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten (§ 150 Abs. 8 AO) kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Für diese Fälle werden zu Beginn des Jahres 2017 Papiervordrucke an die Finanzämter geliefert, wobei im Hinblick auf die verpflichtende elektronische Abgabe nur ein reduzierter Bestand an Vordrucken zur Verfügung steht.

Im o.g. BMF-Schreiben ist - wie auch in den Vorjahren - geregelt, dass es **nicht beanstandet** wird, wenn bei **Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro eine formlose Gewinnermittlung** anstatt der Anlage EÜR verwendet wird. Neu geregelt ist, dass in den Fällen, in denen Abzugsbeträge nach § 7g EStG abgezogen werden oder wurden und noch nicht vollständig aufgebraucht sind, sowie bei Inanspruchnahme der §§ 6c, 6b, R 6.6 EStG sowie § 4g EStG unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen eine elektronische Abgabe zwingend ist.

Az.: S 2142 - 2016/011 - 52